

federführendes Amt:	Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	04.10.2023

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	17.10.2023	
Kreisausschuss	22.11.2023	
Kreistag	06.12.2023	

Betreff:**Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2023 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Ersten Änderungssatzung soll die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 05.10.2022 wie in der Anlage 1 dargestellt aktualisiert werden.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AES (Anlage 2) sind die Änderungen gekennzeichnet.

Im täglichen Vollzug der Abfallentsorgung und bei der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren fielen Lücken in der bisherigen Satzung auf, die zu einer Einschränkung des rechtlichen Handlungsspielraums des KWU-Entsorgung führten. Dadurch waren angedachte Maßnahmen satzungsrechtlich nicht gedeckt, die sich eigentlich aus der Natur der Abfallentsorgung und zwingenden Sachzusammenhängen ergeben sollten.

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen sollen Sonderleerungen kleiner Restabfallbehälter bis auf einzelne Ausnahmen nicht mehr erfolgen. Vorrang hat ein höheres Abfallbehältervolumen. Zudem soll möglichst die Effizienz der Abfallentsorgung durch einen Gleichlauf aller Entleerungen je Stellplatz erhöht werden. Zur Umsetzung dieser Pläne dienen die § 6 Abs. 6 S. 3, § 12 Abs. 6 S. 5 und § 12a Abs. 7 S. 5.

Einzelne Gewerbetreibende haben in der Vergangenheit Abfallbehälter beantragt, die seitdem zu keinen Leerungen bereitgestellt worden sind. Die Vermutung liegt nahe, dass hier eine Zweckentfremdung der in der Anschaffung kostspieligen Behälter stattfindet. Eine Handhabe dagegen sollen die § 6 Abs. 9 und § 12a Abs. 11 S. 2 ermöglichen.

§ 5 Abs. 2 normiert die Möglichkeit, ein Entsorgungsgrundstück über denselben Anschlusspflichtigen mehrfach – nach verschiedenen Nutzungsarten – anzuschließen. Dies wird in der Praxis schon lange so gehandhabt, war aber als Doppelbelastung von der bisherigen Satzung nicht sicher gedeckt.

Dem systemweiten Trend vom Abfallsack zum festen Behälter folgt § 11 Abs. 4 S. 3. Zur Umsetzung der BbgAbfBodG-Novelle wird § 16 Abs. 6 S. 1 ergänzt.

Der § 6 Abs. 3 alter Fassung, welcher Mindestentleerungen regelte, findet sich nun als § 12 Abs. 4 S. 4 und 5 wieder. Im § 12 können so alle Regelungen zur Behälterentleerung zusammengefasst werden.

Weitere Änderungen sind Berichtigungen sprachlicher Ungenauigkeiten und Fehler, sowie notwendige Anpassungen an rechtliche Vorgaben und an die Praxis.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Anlage 1 im Entwurf – Erste Änderungssatzung

Anlage 2 im Entwurf – Gegenüberstellung (Synopsis) Alt-Neu